

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 904 - 905

Der Vorschrift des § 221 des Allgem. Preuß.

Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird durch die bloße Anmeldung der Klage innerhalb der festgesetzten Frist nicht genügt

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

der gekauften Kartoffeln geliefert worden, als die Behauptung, daß ihm die umgehende Lieferung versprochen worden, durch die Ableistung der dem Inhaber der klägerischen Handlung darüber zugeschobenen Eide widerlegt worden sind, sind die beiden Einreden, welche er aus der angeblich zu wenig gelieferten Quantität und bezüglich aus der Verspätung der wirklich gelieferten Kartoffeln entnommen hat, von dem ersten Richter mit Recht zurückgewiesen.

A. 254.

Nr. 49.

Der Vorschrift des § 221 des Allgem. Preuß. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird durch die bloße Anmeldung der Klage innerhalb der festgesetzten Frist nicht genügt.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 28. Mai 1868: Die Auslegung, welche der erste Richter der Bestimmung des § 221 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 gegeben hat, ist als die allein richtige zu bezeichnen. Dieselbe hat, und dies ist ein Moment, welches nach § 46 der Einleitung zum Allg. Landrecht in erster Linie steht, die klare Wortfassung für sich. Es ist in dem im § 221 vorausgesetzten Falle Demjenigen, welcher ein Vorzugsrecht zu haben behauptet, ausdrücklich zur Pflicht gemacht, „Letzteres innerhalb eines Jahres durch gerichtliche Klage gegen den Bergwerkseigenthümer zu verfolgen.“ Die ganz gleiche Wortfassung ist auch in den §§ 31 und 35 des gedachten Berggesetzes gewählt, welche zur gerichtlichen Geltendmachung der durch den Beschluß des Oberbergamtes abgewiesenen Einsprüche oder Ansprüche in Betreff einer Muthung, so wie der Ansprüche auf das in der öffentlich bekannt gemachten Verleihungsurkunde bezeichnete Feld eine dreimonatliche Präklusivfrist festsetzen.

Aber auch der Grund des Gesetzes steht jener Auslegung zur Seite. In den Motiven zu §§ 30—32 (Brassert, Zeitschrift für Bergrecht Bd. VI S. 115, 116) wird gesagt:

„Die Betheiligten pflegen sich erfahrungsmäßig bei dem Aussprüche der Bergbehörde zu beruhigen und nur in Ausnahmefällen den Rechtsweg zu beschreiten. Wenn es mit Rücksicht hierauf keinem rechtlichen Bedenken unterliegen kann, für die gerichtliche Verfolgung der durch den Beschluß der Bergbehörde abgewiesenen An- und Einsprüche eine kürzere (dreimonatliche) Verjährungsfrist bei Verlust des Rechts festzusetzen, so liegt es andererseits im dringenden Interesse

des Bergbaues, daß auf diese Weise die Muthungssachen bald zur Erledigung gebracht und nicht, wie seither häufig der Fall war, Jahre lang in der Schwebe erhalten werden."

Ebenso in den Motiven zu § 221 (S. 214 a. a. O.):

„— Die Erfahrung hat gelehrt, daß mitunter, namentlich aus älterer Zeit noch Ansprüche von Muthern auf verliehene Felder auftauchen, durch welche in gutem Glauben unternommene Bergbauanlagen in ihrer Existenz bedroht werden. — Solchen, die Sicherheit des Bergwerkseigenthums und das Vertrauen in bergbauliche Unternehmungen erschütternden Kollisionen soll durch den § 221 in der Weise vorgebeugt werden, daß andererseits wohl begründeten Ansprüchen dritter Muther der nöthige Rechtsschutz nicht entzogen wird. Um letzteren nachzusehen reicht eine einjährige Frist nach Erlaß des Berggesetzes aus, nach Ablauf derselben genießt das bereits bestehende Bergwerkseigenthum dieselben Garantien, welche das nach dem Bergwerksgesetze neu verliehene Bergwerkseigenthum durch das Verfahren der §§ 35, 36 erlangt."

Diesem deutlich ausgesprochenen Zwecke der gedachten Präklusivbestimmungen würde aber geradezu entgegengewirkt, wenn der Vorschrift des Allg. Landrechts Th. I Tit. 9 § 551 gemäß die Verjährung durch bloße Klageanmeldung unterbrochen werden könnte und auf diese Weise dem Kläger die Möglichkeit gegeben wäre, die wirkliche Verfolgung seines Rechts durch Anstellung der Klage beliebig hinauszuschieben und sich eine neue Verjährungsfrist zu schaffen.

Gegen die Anwendbarkeit der landrechtlichen Grundsätze über die Unterbrechung der Verjährung läßt sich aber auch noch folgender sehr erheblicher Umstand geltend machen.

Das allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 ist für den ganzen Umfang der Preussischen Monarchie gegeben. Dasselbe geht daher weit über den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts hinaus, indem es auch diejenigen Gebiete umfaßt, in denen gemeines Recht, beziehentlich französisches Recht gilt. Nun ist aber die oben gedachte Vorschrift des § 551 Tit. 9 Th. I A. L. R. dem Preussischen Recht ganz eigenthümlich. Das gemeine Recht, dem sich auch der Code civil angeschlossen hat, erfordert zur Unterbrechung der Klageverjährung (gleich wie zur Unterbrechung der Ersizung) nicht bloß die Anstellung der Klage, sondern auch deren Behändigung an den Beklagten — ein Prinzip, das auch die Allg. Deutsche Wechsel-Ordnung Art. 80 angenommen hat. Neuere Gesetzgebungen haben den Mittelweg eingeschlagen, indem sie die erlöschende Verjährung durch die Anbringung der Klage unterbrechen lassen. — Oesterr. bürgerl. Gesetzbuch § 1497. — Bürgerl. Gesetzbuch